

Die Stadt Freising erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung)

vom 06.11.2023

§ 1

Wer in der Stadt Freising ein Ehrenamt ausübt, das zum Vollzug der Kommunalwahl, der Landtagswahl, der Bundestagswahl, der Europawahl oder aus Anlass eines Volks- oder Bürgerentscheides vorgesehen ist oder damit zusammenhängende sonstige notwendige Tätigkeiten wie die Betreuung von Wahllokalen oder Hilfstätigkeiten bei der Ergebnisübermittlung übernimmt, erhält eine Entschädigung.

§ 2

- (1) Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt je Wahl
- | | |
|---|----------|
| a) bei der Kommunalwahl | 100,00 € |
| b) bei der Landtagswahl | 100,00 € |
| c) bei der Bundestagswahl | 80,00 € |
| d) bei der Europawahl sowie Bürger- oder Volksentscheiden | 80,00 € |
- (2) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt je Wahl
- | | |
|---|----------|
| a) bei der Kommunalwahl | 100,00 € |
| b) bei der Landtagswahl | 100,00 € |
| c) bei der Bundestagswahl | 80,00 € |
| d) bei der Europawahl sowie Bürger- oder Volksentscheiden | 80,00 € |
- (3) Beisitzerinnen und Beisitzer erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt je Wahl
- | | |
|---|---------|
| a) bei der Kommunalwahl | 80,00 € |
| b) bei der Landtagswahl | 80,00 € |
| c) bei der Bundestagswahl | 60,00 € |
| d) bei der Europawahl sowie Bürger- oder Volksentscheiden | 60,00 € |

- (4) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallsentschädigung.
- (5) Abs. 1, 2 und 3 gelten nicht für den Oberbürgermeister und die weiteren Bürgermeister.

§ 3

Personen, die keinem Wahlvorstand angehören, bei einer Wahl aber Hintergrundarbeiten verrichten und hierbei nicht dienst- oder arbeitsrechtlich tätig sind, erhalten eine Entschädigung nach den für Beisitzerinnen und Beisitzer geltenden Regelungen des § 2.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Freising, den 06.11.2023

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister